

Réalisation d'une part de copropriété (art. 73, lettre b, ORI).
Lorsque toutes les parts d'une copropriété sont l'objet d'une exécution forcée et que leur réalisation peut s'opérer, il y a lieu de procéder immédiatement, sans pourparlers d'entente, à la vente aux enchères publiques de l'immeuble lui-même.

Realizzazione di una quota di comproprietà (art. 73 lett. b OGF).
Se tutte le quote di comproprietà sono oggetto di un'esecuzione forzata e la loro realizzazione può aver luogo, devosi procedere immediatamente, senza trattative di conciliazione, alla vendita del fondo ai pubblici incanti.

A. — Schwester Hedwig Haller und Schwester Lina Lauener betrieben auf der ihnen zu Miteigentum gehörenden Liegenschaft « Waldegg » in Kreuzlingen ein Kinderheim. Im Mai 1942 wurde über Lina Lauener der Konkurs eröffnet. Auch Schwester Haller befand sich in Zahlungsschwierigkeiten; als gegen sie bereits das Verwertungsbegehren gestellt war, hatte sie ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht, die bewilligt wurde. Ein Nachlassvertrag kam aber nicht zustande. Darauf verfügte das Konkursamt Kreuzlingen auf Antrag des Betreibungsamtes am 20. Oktober 1942 die öffentliche Versteigerung des Grundstückes. Dieses ist als solches verpfändet.

B. — Schwester Haller führte Beschwerde gegen die Steigerungsandrohung mit dem Antrag, sie aufzuheben und das Konkursamt anzuweisen, nach Art. 73 lit. b VZG vorzugehen.

C. — Den abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 18. November 1942 zog die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Ein gepfändeter oder zur Konkursmasse gezogener Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das als solches verpfändet ist, wie es hier zutrifft, ist nach Art. 73 lit. b — gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 130 — VZG unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde (gemäss Art. 132 SchKG) zu verwerten, wobei diese zunächst eine Verständigung unter den andern Miteigentümern und den Pfandgläubig-

gern über die Auflösung des Miteigentums anzustreben hat, bevor sie weitere Massnahmen, insbesondere (in letzter Linie) die öffentliche Versteigerung, anordnen darf. Diese Einigungsverhandlungen bezwecken den Schutz desjenigen Miteigentümers, dessen Interessen durch die Zwangsvollstreckung berührt werden, obwohl weder sein Miteigentumsanteil noch das Grundstück selbst von der Betreibung erfasst sind. Sind aber, wie hier, überhaupt keine solchen « andern » Miteigentümer vorhanden, sondern sind sämtliche Miteigentumsanteile Gegenstand einer Zwangsvollstreckung und verwertungsreif, so sind solche Verhandlungen sinnlos. Vielmehr ist es in einem solchen Falle in der Tat einzig zweck- und rechtmässig, dass sich die beteiligten Betreibungs- und Konkursämter auf die unverzügliche öffentliche Versteigerung des Grundstückes selbst und damit die Auflösung des Miteigentums einigen.

Übrigens wäre zu jenen Verhandlungen nicht die Rekurrentin als Titularin des gepfändeten Anteils heranzuziehen, sondern das pfändende Betreibungsamt, da sie die Liquidation des Anteils betreffen, über den seit der Pfändung nicht mehr die Inhaberin verfügt (Art. 96 SchKG). Es stände somit im Belieben des Betreibungsamtes, auf Verhandlungen zu verzichten, selbst wenn sie gesetzlich vorgeschrieben wären. Das Bundesrecht hätte die Vorinstanz deshalb auch nicht gehindert, auf die Beschwerde der Rekurrentin mangels Legitimation derselben gar nicht einzutreten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

51. Entscheid vom 19. Dezember 1942 i. S. Häuselmann.

Widerspruchsverfahren. Der Ansprecher einer beim Schuldner gepfändeten Sache verwirkt die Anmeldung seines Anspruchs nur, wenn er sie arglistig verzögert (Bestätigung der neuern Rechtsprechung). Ob er durch die Pfändungsurkunde oder auf

andere Weise (sichere) Kenntnis von der Pfändung erhält, ist gleichgültig.

Tierce opposition. Celui qui revendique un droit de propriété ou de gage sur une chose saisie chez le débiteur n'est déchu de son droit de faire opposition que si c'est malicieusement qu'il a tardé à annoncer sa prétention (confirmation de la nouvelle jurisprudence). Peu importe qu'il ait eu connaissance de la saisie par le procès-verbal de saisie ou autrement.

Procedura di rivendicazione. Chi rivendica un diritto di proprietà o di pegno su una cosa pignorata presso il debitore perde il suo diritto di opposizione soltanto se tarda dolosamente ad annunciarlo (conferma della nuova giurisprudenza). E' irrilevante ch'egli abbia avuto certa conoscenza del pignoramento mediante il verbale del pignoramento o in altro modo.

A. — Alfred Häuselmann betrieb die Wirtin Julie Straszer in Zürich für rückständige Raten des Kaufpreises für eine Registriertasse und einen Radioapparat im Betrage von Fr. 1100.—. Er wurde mit Fr. Siegenthaler, Gläubiger für zwei Forderungen von zusammen rund Fr. 190.—, zu einer Gruppe vereinigt, für die unter zahlreichen andern Gegenständen die Registriertasse im Schätzungswert von Fr. 400.— und der auf Fr. 50.— geschätzte Radioapparat gepfändet wurden. Die Pfändungsurkunde wurde am 28. Februar 1942 an die Gläubiger versandt. Durch Zuschrift vom 21. April 1942 an das Betreibungsamt meldete Häuselmann an der Registriertasse und am Radioapparat einen Eigentumsvorbehalt für seine Kaufpreisforderung an. Das Betreibungsamt gab Siegenthaler den Anspruch bekannt und setzte ihm eine Frist von 10 Tagen zur Bestreitung an.

Dieser führte Beschwerde gegen die Fristsetzung, indem er unentschuldbare Verspätung der Anmeldung des Eigentumsvorbehalts geltend machte. In einer andern Betreibung der gleichen Schuldnerin habe Häuselmann am 12. März 1942 vom Betreibungsamt die Pfändung des Anspruchs derselben gegenüber einer Witwe Rickenbacher auf käufliche Übernahme der Registriertasse und des Radioapparates verlangt, worauf das Amt am 17. März 1942 eine Forderung der Pfändungsschuldnerin an Witwe Rickenbacher von Fr. 1560.— aus diesem Kauf gepfändet

habe. Häuselmann habe also damals auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet, um einen Verkauf der beiden Gegenstände durch die betriebene Schuldnerin zu ermöglichen und die daraus entstehende Kaufpreisforderung für sich pfänden zu lassen.

B. — Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich hiess am 17. November 1942 in Bestätigung des Entscheides der untern Instanz die Beschwerde gut.

C. — Hiegegen rekurrierte der Beschwerdegegner Häuselmann an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Ob der Rekurrent dadurch auf sein vorbehaltenes Eigentum verzichtet hat, dass er die Pfändung der dem Vorbehalt unterworfenen Sache für seine eigene Forderung zunächst hingenommen, ja sogar in einer gleichzeitig laufenden andern Betreibung die Forderung aus dem Verkauf seines Eigentums seitens der Schuldnerin an eine Drittperson zur Pfändung angegeben hat, ist eine materiellrechtliche Frage, über die nur der Richter im Widerspruchsprozess entscheiden kann (BGE 52 III 163).

Dagegen ist es Sache des Betreibungsamtes und der mit Beschwerde befassten Aufsichtsbehörden, darüber zu befinden, ob Häuselmann das Recht verwirkt hat, das als noch bestehend in Anspruch genommene Eigentum nötigenfalls im Widerspruchsverfahren gerichtlich feststellen zu lassen mit der Folge, dass der Gegenstand desselben aus der Betreibung ausscheide.

Die Vorinstanz will die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 67 III 65), wonach der Ansprecher einer beim Schuldner gepfändeten Sache die Anmeldung seines Anspruchs nur verwirkt, wenn er sie arglistig verzögert, d. h. mit seiner Säumnis darauf ausgeht, das Betreibungsverfahren zu stören, für den vorliegenden Fall nicht gelten lassen, wo der Ansprecher, zugleich Pfändungsgläubiger für eine Forderung, die sich mit der durch den Eigentums-

vorbehalt gesicherten decke, von der Pfändung durch eine Abschrift der Pfändungsurkunde erfahren habe. Hier müsste er den Eigentumsanspruch entsprechend der früheren bundesgerichtlichen Praxis binnen 10 Tagen seit Kenntnis von der Pfändung anmelden.

Allein dies wäre eine willkürliche Ausnahme vom Grundsatz des BGE 67 III 65, wovon abzugehen kein Anlass vorliegt. Ob der Drittsprecher durch die Pfändungsurkunde oder auf andere Weise (sichere) Kenntnis von der Pfändung erhält, ist gleichgültig. Vielmehr bleibt hier wie dort die einzige Frage, ob er arglistig, in der Absicht der Verzögerung der Betreibung, gehandelt habe und darum dulden müsse, dass sich der (andere) Gläubiger auf seine Kosten, statt auf Kosten des Schuldners, bezahlt mache.

Der Rekurrent wusste um einen Kaufvertrag seiner Schuldnerin mit einer Witwe Rickenbacher über die beiden in seinem Eigentum stehenden Pfändungsgegenstände. Er liess nun (vorsorglich) in einer weitem Betreibung gegen die Pfändungsschuldnerin deren Kaufpreisforderung pfänden, was ihm für den Fall des Vollzugs des Kaufs besser als der Eigentumsvorbehalt diente, da er auf diese Weise für seine eigene ganze Saldoforderung vollständige Deckung erhoffen konnte. Für den Verkauf der Registrierkasse und des Radioapparates an Witwe Rickenbacher bildete die Pfändung der beiden Gegenstände für seine Gruppe praktisch kein Hindernis, wären sie doch durch Zurückziehung seiner Gruppenbetreibung frei geworden, da die beiden kleinen Betreibungen des andern Gruppengläubigers durch die verbleibenden Pfändungsgegenstände volle Deckung gefunden hätten. Um den Vorteil, zum vollen Kaufpreis zu kommen, ohne die Kaufgegenstände von seiner Käuferin zurücknehmen zu müssen, nicht zu verlieren, wartete er offenbar ab, wie sich das Kaufgeschäft zwischen seiner Schuldnerin und Witwe Rickenbacher entwickeln werde; erst als es nicht perfekt wurde, meldete er den Eigentumsvorbehalt an. Dieses unentschiedene Verhalten ist nicht Arglist im Sinne der bundesgerichtlichen

Praxis, sondern erlaubte Wahrnehmung seiner Interessen durch denjenigen, den das Gesetz mit Absicht nicht dazu verhält, in der Wahrung seiner Rechte am Pfändungsgegenstand mit für den (andern) pfändenden Gläubiger rücksichtsvoller Beschleunigung vorzugehen. Häuselmann brauchte übrigens gar nicht zu erkennen, dass durch sein Zuwarten sein Mitgläubiger geschädigt werden könnte; denn eine Ergänzung der Pfändung zu dessen Gunsten nach Ausscheiden der Gegenstände des Vorbehalts kam überhaupt nicht in Frage, da nach den Akten bereits alles Pfändbare erfasst war.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Gläubigers Siegenthaler abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

Siehe Nr. 48 des II. Teils. — Voir le n^o 48 de la II^e partie.

B. Bankengesetz. — Loi sur les banques.

URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

Siehe Nr. 48 des II. Teils. — Voir le n^o 48 de la II^e partie.